

bauen + rechten : Und die Pläne? In welcher Form sind Pläne an den Bauherrn herauszugeben?

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **96 (2009)**

Heft 9: **Umbauen = Transformer = Conversion**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Und die Pläne?

In welcher Form sind Pläne an den Bauherrn herauszugeben?

Spätestens in dem Zeitpunkt, da ein Architekt und sein Bauherr ihre Zusammenarbeit vorzeitig beenden, stellt sich die Frage, in welcher Form die bis dahin erarbeiteten Planunterlagen an den Bauherrn herausgegeben werden müssen. Der Bauherr wird sich selbstverständlich auf den Standpunkt stellen, dass er die Pläne in einer digitalen Form übermittelt haben will, die es ihm ermöglicht, sie weiterbearbeiten zu lassen. Damit kann er sicherstellen, dass das Projekt durch einen anderen Architekten nahtlos fortgeführt werden kann. Auf der anderen Seite gibt genau diese Möglichkeit dem Architekt Grund zur Sorge. Indem er die Weiterbearbeitung der Pläne ermöglicht, öffnet er einem Missbrauch seiner möglicherweise urheberrechtlich geschützten Werke Tür und Tor. Muss er dazu Hand bieten? Oder darf er sich mit Recht weigern und darauf bestehen, die Pläne lediglich in Papierform oder als unveränderbares pdf-Dokument herauszugeben?

Grundsätzlich gilt auch hier das, was die Parteien miteinander vereinbart haben. Sind die Parteien vertraglich übereingekommen, dass die Pläne in einer bestimmten digitalen Form zu liefern sind, so ist der Architekt zur Herausgabe der Pläne in eben dieser Form verpflichtet. Es kommt allerdings vor, dass die Parteien nichts ausgemacht haben. In einem solchen Fall hilft auch das Gesetz nicht weiter; sowohl das schweizerische Obligationenrecht als auch das Urheberrechtsgesetz schweigen sich über diese Frage aus. Die SIA-Ordnung für Leistungen und Honorare der Architekten 102 sieht zwar vor, dass der Bauherr Anspruch auf Kopien der Arbeitsergebnisse des von ihm beauftragten Architekten hat (Ziff. 1.6.3 SIA 102). Auch hier wird aber nirgends ausdrücklich vorgeschrieben, in welcher Form die Herausgabe der Pläne zu erfolgen hat. Immerhin wird festgehalten, dass der Bauherr nach Bezahlung des Architekten-

honorars in der Lage sein muss, die Arbeitsergebnisse für den vereinbarten Zweck zu verwenden (Ziff. 1.6.4, SIA 102).

Gestützt auf diese Bestimmung kann laut SIA Rechtsdienst ein Architekt zur Herausgabe von Plänen in digitaler Form nur dann verpflichtet werden, wenn die Parteien dies ausdrücklich miteinander vereinbart haben, denn für die Planung und Realisierung eines Bauvorhabens seien Pläne in Papierform ausreichend (Daniele Graber und Walter Mafioletti, Pläne in Papier- oder Digitalform unter: www.sia.ch/d/aktuell/news/20080218_plaene.cfm). Dies hält auch ein französischsprachiger Bundesgerichtsentscheid vom 19. Januar 2007 fest (4C.371/2006), auf den sich der Artikel bezieht.

Im dort erwähnten Fall scheinen die Pläne allerdings während des ganzen Vertragsverhältnisses ausschliesslich in Papierform ausgefertigt worden zu sein. Es stellt sich deshalb die Frage, ob ein Richter nicht anders entscheiden würde, wenn die Pläne zuvor jeweils elektronisch übermittelt wurden, was heute Standard ist. Er könnte nämlich zum Schluss kommen, dass eine entsprechende stillschweigende Vereinbarung vorliegt, die einen Anspruch des Bauherrn auf elektronische Pläne begründet. In diesem Zusammenhang wäre sodann zu prüfen, ob der Vertrag tatsächlich bereits durch die Aushändigung von Plänen im pdf-Format erfüllt wird. Fraglich dürfte dies namentlich dort sein, wo die Pläne nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung nicht nur zur Erstellung eines Bauvorhabens, sondern auch als Grundlage etwa für das Facility Management, für Möblierungspläne oder für einen durch einen Dritten vorzunehmenden Innenausbau bestimmt gewesen waren, lauter Sachverhalte, die weiterbearbeitbare Pläne voraussetzen. Die Beantwortung der Frage, in welcher Form Pläne herauszugeben sind, dürfte deshalb nicht nur davon abhängen, was ausdrücklich vereinbart wurde, sondern wie die Parteien das Vertragsverhältnis «gelebt» haben bzw. welchen (allenfalls nur durch Auslegung zu ermittelnden Zweck) es erfüllen sollte.

RA Isabelle Vogt, vogt@lucksundvogt.ch

Steel-Mix.



Siedle-Steel ist Kommunikations- und Orientierungssystem in einem. Die Designlinie bietet alles, was ein Eingang braucht.

Der ganze Eingang auf www.siedle.ch

SSS SIEDLE